



IM ÜBERBLICK: BEI DIESEN ANWENDUNGSFÄLLEN MÜSSEN SIE STETS AN LATENTE STEUERN DENKEN

Anwendungsfall	Das steckt dahinter
Nutzungsdauern von Wirtschaftsgütern	In der Steuerbilanz orientieren Sie sich bei der Abschreibungsdauer üblicherweise an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die sich aus den amtlichen AfA-Tabellen ergibt (§ 7 Abs. 1 EStG). Handelsrechtlich sind Sie hier freier und können die tatsächliche betriebliche Nutzungsdauer ansetzen (§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB). Grundsätzlich gilt: Wählen Sie in der Handelsbilanz kürzere Nutzungsdauern als in der Steuerbilanz, bilanzieren Sie aktive latente Steuern. Im umgekehrten Fall ergeben sich passive latente Steuern. Beispiel: Im Oktober 2024 haben Sie ein neues ERP-System angeschafft. Steuerrechtlich haben Sie die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter gewählt. Handelsrechtlich ist diese Abschreibungsvariante nicht zulässig, hier orientieren Sie sich weiterhin an der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzungsdauer.
Verbrauchsfolgeverfahren im Vorratsvermögen	Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens dürfen Sie handelsrechtlich sowohl das Lifo- als auch das Fifo-Verfahren anwenden (§ 256 HGB). Das Steuerrecht erlaubt Ihnen dagegen lediglich die Anwendung des Lifo-Verfahrens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Hier kommt es zwingend zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz, wenn handelsrechtlich das Fifo-Verfahren gewählt wird. Der Ausweis von aktiven oder passiven Steuerlatenzen richtet sich nach der jeweiligen Preisentwicklung. Grundsätzlich gilt: Ein höherer Wertansatz in der Handelsbilanz führt zu passiven latenten Steuern.
Ansatz eines Disagios	Ein Disagio müssen Sie steuerrechtlich stets abgrenzen und über die Laufzeit der Verbindlichkeit auflösen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Das HGB gewährt Ihnen dagegen ein Wahlrecht. Sie dürfen – analog zum Steuerrecht – das Disagio als Abgrenzungsposten ansetzen oder den Betrag sofort aufwandswirksam erfassen (§ 250 Abs. 3 HGB). Grundsätzlich gilt: Eine sofort aufwandswirksame Erfassung in der Handelsbilanz führt zum Ansatz aktiver latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss.
Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen	Für Ihre Steuerbilanz sind für die Rückstellungsbewertung allein die Preisverhältnisse am Bilanzstichtag entscheidend (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG). Handelsrechtlich müssen Sie jedoch künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Bewertung einfließen lassen (Ansatz mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag, § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). In der Folge kommt es zu unvermeidbaren Bewertungsunterschieden. Grundsätzlich gilt: Ein höherer Wertansatz in der Handelsbilanz führt zu aktiven latenten Steuern.
Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen	Im Steuerrecht besteht nach § 5 Abs. 2 EStG ein Ansatzverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Danach dürfen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung nicht aktiviert werden (anders bei Kosten einer Weiterentwicklung, die Teil der Fertigungsgemeinkosten sind). Handelsrechtlich (§ 255 Abs. 2 und 2a HGB) dürfen dagegen Entwicklungskosten aktiviert werden, sofern diese sich verlässlich von Forschungsaufwendungen trennen lassen. Grundsätzlich gilt: Ein höherer Wertansatz in der Handelsbilanz führt zu passiven latenten Steuern.